

## Lösungsskizze zu „Ein turbulenter Frühling bei Familie Tetzlaff“

### **Ausgabe der Arbeiten: ab 23.11 am Lehrstuhl**

#### **Frage 1: Ansprüche T gegen R auf Zahlung von Detektei- und Rechtsanwaltskosten bzw. Auslagen**

- I. Anspruch der T gegen R auf Zahlung von Detektei- und Rechtsanwaltskosten sowie Auslagen als Ersatz des Verzugsschadens (§§ 280 I, II, 286 I BGB)
  1. Schuldverhältnis (§ 311 I BGB)
    - Vorliegen eines wirksamen Kaufvertrages zwischen T und R?
    - zwei korrespondierende Willenserklärungen, Angebot und Annahme §§ 145, 147 BGB
      - a) Angebot (Definition),

hier Angebot durch T, indem sie die Zapfsäule zum Tanken zum an der Zapfsäule angegebenen Preis freigegeben hatte, brachte sie zum Ausdruck, mit jedem Kunden über die von ihm getankte Menge Benzin einen Kaufvertrag abschließen zu wollen, nicht bloß invitatio ad offerendum
      - b) Problem: Annahme durch R?
        - e.A: Parallele zu Selbstbedienungsläden, anerkannt, dass der Kunde das durch Bereitstellen der Ware im Laden unterbreitete Angebot nicht bereits mit Ergreifen der Ware, sondern erst durch deren Vorlage an der Kasse annehme
        - a.A: h.M. und BGH, durch Benutzung der Zapfsäule und dem Einfüllen des Benzins verbindliche Annahmeerklärung, Vergleich von Selbstbedienungstankstellen und Selbstbedienungsläden trägt aufgrund von unterschiedlicher Interessenlage nicht und führt zu einer anderen rechtlichen Bewertung
          - in einem Selbstbedienungsladen kann die entnommene Ware problemlos wieder zurückgelegt und anschließend an einen anderen Kunden verkauft werden, deswegen führt dort allein die Entnahme der Ware aus dem Regal noch nicht zu einer Bindungswirkung
          - bei der Selbstbedienungstankstelle wird durch das Einfüllen des Kraftstoffs in den Tank hingegen ein praktisch unumkehrbarer Zustand geschaffen
          - somit im Interesse beider Parteien, dass es zu diesem Zeitpunkt zu einem Vertragsschluss kommt
      - c) Zugang der Annahmeerklärung war gem. § 151 S.1 F.1 BGB entbehrlich
  2. Nichterfüllung eines fälligen Kaufpreisanspruches (Pflichtverstoß)
    - T stand aus dem Kaufvertrag sofort ein fälliger Kaufpreisanspruch zu § 271 I BGB
  3. Mahnung oder Entbehrlichkeit derselben (§ 280 II, 286)

- Gem. § 286 I 1 BGB müsste R gemahnt worden sein (Definition)
- Problem: T hat die R nicht gemahnt
- Entbehrlichkeit? § 286 II Nr. 4 BGB unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ist der sofortige Verzug gerechtfertigt
  - erfasst Fälle, in denen ein die Mahnung verhinderndes Verhalten des Schuldners vorliegt
  - Tanken an der Selbstbedienungstankstelle anonymes Massengeschäft
  - dem Tankstellenbetreiber ist eine Mahnung des Kunden, sobald dieser das Gelände verlassen hat, ohne erheblichen Aufwand nicht mehr möglich, da die Personalien des Kunden und dessen Anschrift dem Tankstellenbetreiber in der Regel unbekannt sind
- > auf Seiten des Tankstellenbetreibers gewichtiges Interesse, dass der Bezug ohne Mahnung eintritt, auf Seiten des Schuldners steht dem kein schutzwürdiges Interesse entgegen

4. Vertretenmüssen

- § 286 IV BGB

5. Verzögerungsschaden

- Ersatz der Rechtsverfolgungskosten in voller Höhe, da der Geschädigte solche Aufwendungen ersetzt verlangen kann, die zur Wahrung und Durchsetzung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren
- vorgerichtliche Anwaltskosten, Detektivkosten und Auslagenpauschale
- Auslagenersatz: Kosten halten sich im Rahmen des Angemessenen (aA vertretbar)

6. Ergebnis

- Anspruch in voller Höhe (+)

II. Anspruch der T gegen R auf Zahlung von Detektei- und Rechtsanwaltskosten sowie Auslagen als Schadensersatz wegen sonstiger Pflichtverletzung (§ 280 I BGB)

1. Schuldverhältnis (+)

2. Pflichtverletzung

- An einer Selbstbedienungstankstelle hat der Kunde die vertragliche Nebenpflicht, die getätigte Betankung durch Angabe der benutzten Zapfsäule an der Kasse anzumelden
- Dies hat R hier unterlassen und somit eine Nebenpflicht verletzt

3. Vertretenmüssen (+) § 280 I 2 BGB, R hat sich nicht exkulpiert

4. Verursachter Schaden (+) siehe oben

5. Ergebnis (+)

III. Gesamtergebnis

- T gegen R sowohl gem. §§ 280 I, II, 286 I BGB als auch § 280 I BGB (+)

**Frage 2: Anspruch M gegen DFL (F) auf Zahlung von Schmerzensgeld (§ 823 I BGB i.V.m. § 253 II BGB)**

- I. Verletztes Rechtsgut
  - Körper- und Gesundheitsverletzung
- II. Verletzungshandlung der F
  1. Handeln durch Unterlassen
    - F hat es unterlassen, die Zuschauer des Fußballspiels so zu kontrollieren, dass ein Mitführen von verbotenen Feuerwerkskörpern auf jeden Fall ausgeschlossen war
    - Unterlassen jedoch nur dann tatbestandsmäßig, wenn für den Anspruchsgegner eine Rechtspflicht zum Handeln bestanden hat und er dieser nicht nachgekommen ist
  2. Bestehen einer Verkehrssicherungspflichten  
allgemeine Verkehrssicherungspflicht der F? (+)
    - i. besteht für jeden, der in seinem Bereich eine Gefahrenquelle schafft oder andauern lässt
    - ii. eine solche trifft auch den Veranstalter einer Sportveranstaltung gegenüber den Zuschauern
  3. Bestehen einer Verkehrssicherungspflicht auch gegenüber M? (+)
    - i. Bestehen grds. nur ggü. Personen, die befugtermaßen mit der Gefahrenquelle in Berührung kommen
    - ii. M wurde bei diesem Spiel als Rasenpfleger für den Stadionbetreiber, die B-GmbH eingesetzt und hielt sich daher während des Spiels befugtermaßen im Stadion auf
  4. Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch F? (-)
    - i. Maßgeblich ist, welche Rücksichtnahme gefordert und zumutbarerweise erwartet werden kann
      - nicht jeder abstrakten Gefahr kann vorbeugend begegnet werden
      - eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, ist im praktischen Leben nicht erreichbar
      - es sind nur Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Schädigung anderer tunlichst abzuwenden
    - ii. Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 II BGB) ist genügt, wenn derjenige Sicherheitsgrad erreicht ist, den die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält
      - an Schadensverhütungsaufwand zum Schutz der Sportler und anderer Beteiligter sind hohe Anforderungen zu stellen
      - bei „Risikospielen“ nicht unerhebliche Gefahr bewusster tätlicher Auseinandersetzungen und Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände
    - iii. Hier dennoch: Sicherheitskonzept für „Risikospiele“ befolgt und somit mehrere Kontrollschritte durchgeführt
      - >

- iv. Anforderungen noch erfüllt, denn der Umfang der Kontrollen entsprach dem, was bei vergleichbaren anderen Sportveranstaltungen üblich ist (a.A. vertretbar, dann muss die Prüfung fortgesetzt werden und folgende Punkte sind dann zu prüfen: 3. Haftungsbegründende Kausalität, 4. Rechtswidrigkeit, 5. Verschulden, 6. Schaden, 7. Haftungsausfüllende Kausalität)

### III. Ergebnis

- Kein Anspruch M gegen F, da der F keine Verkehrssicherungspflichtverletzung zur Last fällt

### Frage 3: Anspruch des Z gegen A auf Kaufpreiszahlung (§ 433 II BGB)

- I. Wirksamer Kaufvertrag zwischen Z und A
  - am 29. Mai Kaufvertrag zwischen Z und A zustande gekommen
- II. Inhalt der Einigung
  - BGH sieht die abweichende Fahrzeugfarbe jedoch als erheblichen Sachmangel an
  - A geht davon aus, dass der Vertrag über eine Corvette „dunkelblau-metallic“ zustande gekommen ist
  - dagegen könnte jedoch sprechen, dass A dem Z ursprünglich im Schreiben vom 3. Mai als gewünschte Farbe alternativ „schwarz“ oder „dunkelblau-metallic“ angegeben hatte (Auslegung im Lichte der vorherigen Verhandlungen, § 157 BGB)
  - das von A angenommene Angebot des Z vom 29. Mai enthielt als Farbbezeichnung jedoch lediglich die Angabe „dunkelblau-metallic“
  - ➔ h.M.: Wahlschuld i.S.d. §§ 262 ff. BGB war nicht vereinbart (a.A. ist nur mit sehr guter Argumentation vertretbar, wenn beide Farben im Vorlauf als gleichwertig gedacht waren), Einigung bezog sich auf eine Corvette „dunkelblau-metallic“
- III. Einrede des nicht erfüllten Vertrages § 320 BGB (+)
  1. Zurückweisungsrecht des A?
    - (+), wenn die Kaufsache eine vertragswidrige Beschaffenheit aufweist oder sonst mit Mängeln behaftet ist
    - in dem Vertrag wurde eine Beschaffenheitsvereinbarung gem. § 434 I 1 in Bezug auf die Farbe der Corvette getroffen, die der Z nicht einhielt  
->
    - Z konnte den A durch das Angebot einer schwarzen Corvette nicht in Annahmeverzug setzen (bei sehr guter Begründung gegenteilige Auffassung möglich: § 242 BGB und vorherige Diskussion über "akzeptable" Alternativen)
  2. Zurückweisungsrecht nur gegeben, wenn auch ein Rücktrittsrecht gegeben? (Zurückweisungsrecht als Minus zum Rücktrittsrecht)
    - der Rücktritt wäre möglich und ist auch nicht gem. § 323 V 2 ausgeschlossen

- IV. Ergebnis  
- Z steht kein Kaufpreiszahlungsanspruch zu

**Frage 4: Anspruch der K gegen A auf Rückzahlung des Kaufpreises aus §§ 437 Nr. 2, 323, 346 I BGB**

I. Wirksamer Kaufvertrag (+)

II. Sachmangel bei Gefahrübergang (+)

1. Sachmangel

- § 434 I 2 Nr. 2 BGB, Motor muss auch bei einem gebrauchten PKW funktionieren und darf nicht klappern

2. Sachmangel bei Gefahrübergang

- Wohl ohnehin aus SV so zu entnehmen
- Jedenfalls: Vermutung § 476 BGB
  - Problem: Verbrauchsgüterkauf gem. § 474 I 1 BGB?
    - Auto ist eine bewegliche Sache
    - K = Verbraucher i.S.v. § 12 BGB
    - A/Druckerei = Unternehmer i.S.v. § 14 I BGB?
      - „in Ausübung der gewerblichen Tätigkeit“
      - hier ist der Geschäftszweck jedoch die Herstellung von Erzeugung von Druckerzeugnissen, nicht aber der Verkauf eines PKWs
      - BGH hat für den Verbraucherdarlehensvertrag bereits entschieden, dass Darlehensgeber i.S.d. § 491 BGB auch ein Unternehmer sein kann, dessen unternehmerische Tätigkeit sich nicht auf die Kreditvergabe bezieht, er muss bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln und der Vertragspartner als Verbraucher
      - dies gilt auch bei dem Verkauf beweglicher Sachen, Vermutung § 344 I HGB
      - somit fallen auch branchenfremde Nebengeschäfte unter die Bestimmungen der §§ 474 ff. BGB

III. Kein wirksamer Gewährleistungsausschluss (+)

1. Grds. Vereinbarungen der Parteien über die Gewährleistungsansprüche möglich: § 444 BGB
2. Gewährleistungsausschluss jedenfalls unwirksam wegen Verstoßes gegen § 475 I 1 BGB?

**Jedenfalls hier** Verbrauchsgüterkauf i.S.v. § 474 I 1 BGB zu prüfen (s.o.)

➔ Gewährleistungsausschluss ist unwirksam

IV. Erfolglose Fristsetzung zur Nacherfüllung (-)

1. Fristsetzung?

- Problem: K hat keine Frist gesetzt

2. Entbehrlichkeit der Fristsetzung gem. § 323 II Nr. 1 BGB?
  - Vereinbarung eines vollständigen Gewährleistungsausschluss beinhaltet keine ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung im Vorfeld
  - Grundsätzlich muss dem Verkäufer das Recht zur zweiten Andienung gewährt werden
3. Entbehrlichkeit der Fristsetzung gem. § 323 II Nr. 3 BGB?
  - keine Anhaltspunkte dafür, es gibt auch keine Anhaltspunkte für eine arglistige Täuschung (aA bei guter Begründung vertretbar)

#### V. Ergebnis

- K steht kein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises aus §§ 437 Nr. 2, 323, 346 I BGB zu (mangels Fristsetzung und Entbehrlichkeit derselben).